

Nochmals: Meldeversäumnisse -Anlässe und Rechtsfolgen

Helga Spindler

Die Jobcenter können wie die Agentur für Arbeit nach § 59 SGB II und nach § 309 SGB III zu verschiedenen Zwecken vorladen und diese Meldetermine müssen eingehalten werden, um die Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Diesen Pflichten müsste auch jeder nachkommen können, soweit er nicht einen wichtigen Grund hat, der ihn hindert. Wer Termine versäumt, der muss in der Arbeitslosenversicherung mit einer Woche Sperrzeit (§ 159 Abs.6 SGB III) und in der Grundsicherung drei Monate lang mit 10 % Leistungsminderung (§ 32 Abs.1 SGB II) die Folgen seines Verhaltens tragen. Die Kürzungsbeträge sind im Vergleich zu denen bei andern Pflichtverletzungen relativ niedrig, genauso wie es nur um niedrige Aufwendungen für diese Termine (z.B. Fahrkosten) geht¹

Lohnt da überhaupt die differenzierte juristische Auseinandersetzung, zumal der Gesetzgeber die Tatbestände im Prinzip eindeutig geregelt hat ?

Sie ist weiterhin notwendig und dem SG Chemnitz² war es das wert, genauso wie dem SG Düsseldorf³.

Das Bundessozialgericht⁴ hat demgegenüber keine Bedenken und hat in einer Sache schon ausführlich begründet entschieden. Das verführt dazu, das Problem abzuhaken, obwohl die gegenteiligen Entscheidungen die Frage aufwerfen , ob hier nicht doch pauschal unverhältnismäßige Folgen eintreten und ob nicht angesichts einer gezielt verschärften Verwaltungspraxis sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht.

Die Kürzungsbeträge mögen dem, der nicht am Existenzminimum lebt, niedrig erscheinen, aber zumindest die Fallzahlen sind hoch und steigen trotz einer sinkenden Zahl von Hilfebeziehern seit 2007 stetig an : 2011 wurden im SGB III über 246 000 Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen gezählt, was etwas mehr als einem Drittel aller Sperrzeiten entsprach. Und im SGB II kamen 2011 ca. 580 000 neu festgestellte Sanktionsfälle wegen Meldeversäumnissen hinzu.⁵ Anteilig umfassten sie knapp 64 % aller ausgesprochenen Sanktionen in der Grundsicherung und sie tragen mit 680 000 Fällen wesentlich zu den erwarteten mehr als einer Million Sanktionen für 2012 bei. Die Bundesagentur führt diesen Anstieg auf ihre „professionelle und konsequentere Arbeit“ und auf die bessere Lage am Arbeitsmarkt zurück, die zu mehr Terminen führe, die verpasst werden können.

Zumindest im Fall des SG Chemnitz trifft das nicht zu. Da war die Klägerin während ihrer Elternzeit vorgeladen worden , um sie nach dem geplanten Ende dieser Zeit zu befragen. Sie war auch nicht endgültig säumig, sondern hatte sich nur um einen Tag geirrt und war am nächsten Tag zur vorgegebenen Zeit von sich aus erschienen und hatte die erforderliche Auskunft erteilt. Vergleichbar war der Vorgang im Fall einer Arbeitslosengeldbezieherin (SGB III), einer Altenpflegerin, die bisher ebenfalls verlässlich alle Termine wahrgenommen

¹ LSG Bayern Urteil v. 27.3.2012- L 11 As 774/10- Vergl. auch Hammel zur Fahrkostenerstattung in: info also 1/2013,19

² SG Chemnitz, Urteil v. 6.10.2011 - . 21 AS 2853/11-in diesem Heft S.72

³ SG Düsseldorf, Urteil v. 27.8.2009 - S 32 AL 180/07

⁴ BSG, Urteil v. 25.8.2011 - B 11 AL 30/10 R in: SGB 9/2012 S. 545 f.

⁵ Daten bei www.sozialpolitik-aktuell.de Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfängern nach Anlass 2004-6/2012; zusammengestellt aus verschiedenen Quellen. Und www.hartz-iv.info Sanktionen bei Arbeitslosengeld II (2007 –2011), Quelle Agentur für Arbeit, Statistik: Datenbestand 11/2012

hatte, den das SG Düsseldorf⁶ in erster Instanz im Ergebnis wie Chemnitz entschieden hatte. Auch bei ihr ging es nicht um ein konkretes Vermittlungsangebot, sondern nur allgemein um die Erörterung ihrer beruflichen Situation und ihres Bewerberangebots. Chemnitz hielt die Verhängung der Sanktion nach § 32 Abs.1 SGB II für unverhältnismäßig. Ein so schwerwiegendes Fehlverhalten, das die Unterschreitung des Existenzminimums rechtfertige, läge nicht vor. Düsseldorf hielt in analoger Anwendung des § 309 Abs.3 S. 2 SGB III die Meldepflicht auch noch durch die Meldung am nächsten Tag für gewahrt. Nach Sinn und Zweck der allgemeinen Meldepflicht sei im Verhalten der Klägerin ein versicherungswidriges Verhalten nicht zu erkennen. Im übrigen müsse ihr Gesamtverhalten in der maßgeblichen Zeit der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

Das LSG NRW⁷ und das BSG⁸ beurteilten die Lage anders. § 309 Abs.3 Satz 1 SGB III sehe eben nur ein verspätetes Erscheinen am selben Tag vor und lasse keine erweiterte Auslegung zu. Das BSG sieht auch keine Bedenken gegen die Regelung und befürwortet eine weite Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers zur Beschneidung von Leistungsansprüchen, wenn diese zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems diene⁹ und Davilla befürchtet, wenn das einfache Vergessen oder ein Irrtum ausreichend wäre, könnte jeder Arbeitslose behaupten, er habe den Meldetermin oder das Vorstellungsgespräch vergessen¹⁰. Die Arbeitslosenversicherung müsse funktions- und leistungsfähig bleiben. Zudem benötige man im Interesse aller eine einfache, klare, widerspruchsfreie Regelung und die Möglichkeit am gleichen Tag noch verspätet zu erscheinen (§ 309 Abs.3 S.2 SGB III) sei kein Orientierungswert, sondern lege den Stichtag für die Sanktion fest.

Ganz so unproblematisch ist die Regelung jedoch nicht und vor langer Zeit lag die Frage der Sanktionen bei Meldeversäumnissen sogar beim Bundesverfassungsgericht. Es betraf damals den § 120 Abs.1 AFG, der zwei Wochen pauschale Kürzung bei Meldeversäumnissen vorsah. Das war ebenfalls eine einfache, klare, widerspruchsfreie Regelung zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung. Das Verfassungsgericht hat diese Regelung trotzdem verworfen. Soweit ein Arbeitsloser aus Unerfahrenheit, Unverständnis für Verwaltungsvorgänge, aus Unachtsamkeit oder aus anderen Gründen, welche nicht als wichtig i.S. 120 AFG zu qualifizieren seien, seine Meldepflicht nicht einhalte, sei die ausnahmslose pauschale Kürzung des Arbeitslosengeldes unzumutbar. Dies gelte erst recht, wenn sich die Säumnis dieses Arbeitslosen nicht nachteilig für die Arbeitslosenversicherung auswirke.¹¹, Das BVerfG hat damals offen gelassen, ob und bei welchen Anlässen eine Woche noch hinnehmbar wäre. Über eine Senkung des Existenzminimums, wie sie im SGB II geschieht, konnte es noch nicht entscheiden.

Es gibt also durchaus Hinweise, dass der Gesetzgeber bei diesen Regelungen eine Neigung hat, die Verhältnismäßigkeit nicht zu beachten.

Veränderte Verwaltungspraxis

Aber auch jenseits der Verfassungswidrigkeit gibt der grundlegende Wandel in der Verwaltungspraxis Anlass, selbst diese mildere Regel zu überdenken.. Es nehmen nicht nur die Meldetermine zu, bei denen wegen der besseren Arbeitsmarktlage konkrete und vielleicht

⁶ SG Düsseldorf (Fn.3)

⁷ LSG NRW Urteil v.11.8.2010 –L 12 AL 47/09, info also 1/2011 S. 18 f. mit kritischer Anmerkung von Geiger

⁸ BSG (Fn.4) mit zustimmender Anmerkung von Temming-Davilla

⁹ BSG (Fn.4) S. 547

¹⁰ Temming-Davilla, SGB 9/2012 S. 550

¹¹ BVerfG Beschl. v..10.2.1987 - 1 BvL 15/83= BVerfGE 74,203 f.

sogar die ursprünglich versprochenen „passgenauen Vermittlungsangebote“ gemacht werden, sondern Meldetermine mit sehr allgemeinen, vagen Anliegen, die manchmal sogar (wie im Fall Chemnitz) schriftlich beantwortet werden könnten. In den beiden angesprochenen Fällen waren die Anlässe nur im weiteren Sinn den Meldezwecken des § 309 SGB III zuzuordnen. Und es sind keine Einzelfälle. Die den Gerichten vorgelegten Konflikte um die Meldetermine werden immer zahlreicher.¹² Aus verschiedensten Regionen werden zusätzlich bedenkliche Vorgänge bekannt. Aus Höxter berichtet z.B. ein Anwalt von mehreren Fällen, in denen sich Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig melden müssen. Dabei sollen sie bewegt werden, ihre Kinder so früh wie möglich im Kindergarten anzumelden. Zwingen könne man sie nach einer Auskunft der Behörde natürlich nicht, aber die Meldetermine waren alle mit Sanktionsdrohung versehen.¹³ Andernorts werden über 15-jährige Schulkinder auf die gleiche Weise regelmäßig eingeladen , nur um mit ihnen über ihre Schulleistungen zu sprechen und der Beispiele mehr.

Bezieht man die geänderte Verwaltungspraxis mit ein, können die steigenden Fallzahlen auch darauf schließen lassen, dass hier systematisch Sanktionsanlässe vermehrt werden. Das muss noch nicht einmal wundern, wenn man bedenkt , dass Fördern und Fordern auf das insofern ehrlichere, angloamerikanische „help and hassle“ zurückgeht: helfen und belästigen/bedrängen/ schikanieren.

Der statistische Anstieg hat damit weniger mit dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems zu tun, als mit den Folgen einer veränderten Geschäftspolitik. Genauso wie Geiger¹⁴ wundern sich viele, warum gerade solche Fallgestaltungen wie hier angesprochen überhaupt vor Gericht kommen und durch alle Instanzen verfolgt werden. Könnte bei diesen offensichtlichen Missverständnissen von ansonsten kooperationsbereiten Erwerbslosen der Termin nicht einvernehmlich verlegt werden, wie man es auch mit „Kunden“ machen würde, mit denen man angeblich „auf gleicher Augenhöhe „ kommuniziert? Auch Davilla weist daraufhin, dass letztlich die Agentur für Arbeit immer noch die Möglichkeit hat, in solchen Grenzfällen überhaupt keine Sperrzeit zu verhängen, sodass sich der Sachverhalt beim späteren Meldetermin erledigt hätte. Denn es gäbe ja durchaus strengere und mildere Agenturen, was das Verhängen von Sperrzeiten betrifft.¹⁵

Solche Reaktionen sind zwar nach dem Gesetzeswortlaut noch möglich, sie werden aber durch die von der Politik gewünschte neue Verwaltungssteuerung unterlaufen. Welche Eigendynamik die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und ständigen Vergleiche von Kennzahlen und insbesondere auch Kennzahlen, die die Anzahl der verhängten Sanktionen messen, in der Verwaltung entfalten, ist nicht unterschätzen. Es existiert ein völlig neuer Typ von Verwaltung, der rigide gesteuert wird und zwar einseitig. Mitarbeiter berichten, dass sie durchaus noch Spielräume haben, aber dass sie bei Entscheidungen zugunsten der Betroffenen von Vorgesetzten, die um ihre Rankingposition bangen, unter einen aufwendigen Begründungsdruck gesetzt werden, während sie negative Entscheidungen nicht weiter rechtfertigen müssen. Welche Folgen diese Steuerung durch Kennzahlen hat, hat gerade der

¹² vergl. Geiger, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II , 9.Aufl. 2012 S. 704- 709

¹³ Neue Westfälische vom 6.11.2012: Höxter, Alleinerziehende unter Druck

¹⁴ Anmerkung von Geiger info also 1/2011, S.22

¹⁵ (Fn. 10) S. 553

Hauptpersonalratsvorsitzende der BA, Einsiedler, für den Vermittlungsbereich zusammengestellt.¹⁶

Das Sanktionsgeschehen wird zudem medial und politisch beobachtet und beeinflusst

Die Bild- Zeitung erstellte bereits auf der Grundlage der Daten der Bundesagentur einen deutschen Sanktionsatlas und berichtete dazu, dass einige Arbeitsvermittler oft noch ihren Ermessensspielraum zugunsten der Hartz- IV- Empfänger ausnutzten. Zitiert wird eine BA Sprecherin: „Sanktionen bergen viel Konfliktpotential. Und unsere Mitarbeiter sind auch nur Menschen. Im Schnitt greifen die Arbeitsagenturen aber immer härter gegen arbeitsunwillige Hartz-IV- Empfänger durch.“¹⁷ Besonders gelobt wurde die „strengste“ Arbeitsagentur in Bayern, wegen ihrer Sanktionsquote von 6,2% .Und hohe Sanktionsquoten werden nicht nur in der Presse, sondern auch von der zuständigen Ministerin dahingehend gewertet, dass die Jobcenter mit den meisten Sanktionen die „guten“ Vorbilder seien. Dazu aus einem Interview: „BILD: Muss es härtere Sanktionen für Hartz IV Empfänger geben ? Von der Leyen: Es gibt schon genügend Sanktionsmöglichkeiten. Das Problem ist eher, dass diese unterschiedlich konsequent angewendet werden. In einigen Kommunen funktioniert das gut, in anderen nicht . Hier werden wir bei der Reform der Jobcenter darauf hinwirken, dass die Sanktionen, die wir haben, auch überall genutzt werden.“¹⁸

Unter diesem politischen und verwaltungsinternen Druck sind keine Abwägungen mehr zu erwarten. Im Gegenteil, weil ja jede Sanktion zählt, mag es manchem karrierefördernder und humaner zugleich erscheinen, 10 Sanktionen wegen Meldeversäumnissen zu verhängen, statt nur einer Totalsanktion mit allen ihren bedrückenden Folgen.

Alternativen:

Gerade die besprochenen Entscheidungen machen eine politische Überprüfung der Regelungen nötig, denn sie beweisen, dass Regeln, die nicht mehr als die Funktionsfähigkeit der Behörde schützen sollen, zu allen möglichen anderen Zwecken genutzt werden. Die Sanktionen sollen nur die Zusammenarbeit des Hilfeempfängers mit dem Sozialleistungsträger zur Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit gewährleisten. Sie haben insbesondere auch keine arbeitspädagogische Funktion, die Davilla ihnen zuschreibt. Nämlich dass Arbeitslose durch die Wahrnehmung dieser Termine Fähigkeiten wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit „beibehalten, trainieren oder erstmalig erwerben“ sollen, um sie bei Vorstellungsgesprächen anwenden zu können.¹⁹

Eine Reaktion aus der Politik wird bereits aus NRW gemeldet. Arbeitsminister Guntram Schneider hat sich in mehreren Interviews geäußert, dass er zwar grundsätzlich Sanktionen befürworte, „wenn aber nur Termine bei den Jobcentern überschritten werden, sollte dies kein Sanktionsgegenstand sein. Also Sanktionen ja bei harten Verstößen –aber nicht bei Lappalien.“²⁰

¹⁶ dort führte sie zu einer unmäßigen Steigerung von Vermittlungen in unterwertige und dazu noch ganz kurzfristige Arbeit. Vergl. die sehr anschauliche Bestandsaufnahme zu diesem Ergebnis im Eintrag von Stefan Sell , Wirtschaft und Soziales vom 12.1.2013 www.stefan-sell.de

¹⁷ Bild.de 8.4.2010 , Im Süden sind die Arbeits-Agenturen am strengsten.

¹⁸ Bild .de 10.1.2010 “ Faule Arbeitslose härter anpacken !“ Interview mit Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen .

¹⁹ (Fn.10) S. 549

²⁰ Kölnische Rundschau v.28.12. 2012;S.2 „Sanktionen ja- aber nicht bei Lappalien“; WAZ 30.12.2012 Minister hält Druck auf Hartz IV Empfänger für zu hoch

Dem BSG ist zuzustimmen, dass diese Möglichkeiten im Gesetzeswortlaut eindeutiger zum Ausdruck kommen müssten. Wenn die Sanktionsmöglichkeit beibehalten werden soll, müssen Verhältnismäßigkeitserwägungen sowohl im SGB III, in dem die Sanktionen ja meist höher ausfallen und in einen Versicherungsanspruch eingreifen, als auch im SGB II zugelassen sein.

Das SG Chemnitz²¹ arbeitet anhand vergleichbarer Beispiele die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Ausübung des Ermessens bei der Terminbestimmung heraus. Wenn einfachere Mittel zur Erfüllung des Meldezwecks zur Verfügung stehen, dann ist bereits die Sanktionsandrohung nicht erforderlich. Auch die weitere Entscheidung, ob der Termin aufrecht erhalten bleiben soll oder die Entschuldigung des Säumigen angenommen wird und ein Folgetermin vereinbart wird, ist eine Ermessensentscheidung, die den Zweck der Sanktionierung berücksichtigen muss. Dem Hilfeempfänger sei das gleiche „Augenblicksversagen“ zuzugestehen, wie jedem andern, der mit Behörden oder Gerichten in Berührung steht.

Nur ist eine so sorgfältige Abwägung unter der geschilderten Geschäftspolitik der Jobcenter kaum möglich. Die scheinbar einfache Regelung des § 309 SGB III stammt demgegenüber noch aus ganz anderen Zeiten mit anderer Verwaltungspraxis.

Welche Fälle damit erfasst werden könnten zeigt etwa auch eine weitere Entscheidung des SG Düsseldorf,²² in dem es nicht nur um eine Unachtsamkeit bei einem Meldetermin ging, sondern sogar um einen vergessenen Bewerbungstermin.

Das SG führte aus, eine verhängte Sanktion der Behörde kann rechtswidrig sein, wenn sich die Leistungsbezieherin nach dem SGB II in der Vergangenheit immer ordnungsgemäß auf die Vermittlungsvorschläge der Behörde beworben hatte. Wenn es sich bei dem vorliegenden Versäumnis lediglich um ein Missgeschick der Leistungsbezieherin handelte, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Antragstellerin kurz zuvor von ihrer Schwangerschaft erfahren hatte, sei die verhängte Sanktion rechtswidrig.

Das bedeutet, dass bei Beibehaltung der Sanktionsmöglichkeit, das bisherige Verhalten gewürdigt werden muss, was dem Bedenken von Davilla entgegenkommt, dass sich ansonsten jeder auf Vergessen berufen könnte.

Das SG Düsseldorf vermisst zu Recht, dass die Sanktionstatbestände des SGB II grundsätzlich keine geschriebenen Tatbestandsmerkmale enthalten, die die subjektive Vorwerfbarkeit thematisieren und stellt Überlegungen an, ob nicht nur vorsätzliches Verhalten Sanktionstatbestände auslösen sollte.²³

Geiger²⁴ sieht eine Konsequenz der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1987, ganz von einer Sperrzeit abzusehen, wenn der Arbeitslose aktiv daran mitwirkt, den versäumten Meldetermin auszugleichen, und dieser ohne jeden Nachteil für die Versichertengemeinschaft nachgeholt werden kann.

Wem es vor allem um die zeitnahe Reaktion auf konkrete Arbeitsangebote geht, der kann die Sanktion nur auf Meldetermine mit konkreten Vermittlungsangeboten beschränken, wenn diese ansonsten nicht mehr wahrgenommen werden können.

Zuletzt noch eine Geschichte, die zeigen soll, dass Missgeschicke bei Meldeterminen auf beiden Seiten unterlaufen können. Ein Erwerbsloser aus Mainz hat seine Erfahrung damit in einem Gedicht „Uff'm Amt“ verarbeitet.

²¹ SG Chemnitz. Fn.2

²² SG Düsseldorf; Beschl. v. 25.03.2010,- S 10 AS 490/10-ER

²³ mit Bezug auf Rixen, in: Eicher/Spellbrink, SGB II,2.Aufl. 2008 § 31, Rn. 8

²⁴ Geiger (Fn. 14), S. 21

Er erschien - auch zu einer allgemeinen Erörterung seiner Bewerbungsbemühungen-pünktlich, wurde aber sofort wieder hinausgeschickt; er solle warten. Nach einer halben Stunde deutete ihm ein anderer Mitarbeiter an, das werde noch länger dauern. Nach über einer Stunde nahm er seinen Mut zusammen, klopfte nochmals bei seiner Sachbearbeiterin an und wurde so empfangen:

“.....

Die Frau H. sacht ganz bees: „Wo komme Sie dann jetzt her?, so'ne Verspätung- die wiegt doch schon schwer. Isch hab schon notiert : trotz Termin nit erschiene, des hat normalerweise Konsequense, des sach ich Ihne. Sie habbe e Glück, dass sie doch noch kame, dann löscht ich die Sperr widder , un tu sie ermaane..“

Und wenn sie jetzt saache: So kanns doch net geh'n, gehen se selwer mal hie, dann wern ses schon sehn.“

Anhang:

§§ 31 Abs.2 a.F./32 n.F., 59 SGB II, § 309 SGB III

Verhältnismäßigkeit einer Sanktion bei vergessenem Meldetermin

SG Chemnitz, Urteil vom 6.10.2011- S 21 AS 2853/11

Leitsatz der Redaktion:

Wird ein Meldetermin ohne wichtigen Grund nur durch ein einfaches, aber alltagsübliches Versagen versäumt, sind bei der Entscheidung über die Sanktion Verhältnismäßigkeitsgrundsätze anzuwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Sanktionsandrohung überhaupt erforderlich war und ob der Meldezweck durch einfachere Mittel oder durch einen späteren Termin erreicht werden kann.

rechtskräftig

Die Klägerin wendet sich gegen den Vorwurf der Verletzung der Meldepflicht.

Am 09.11.2010 verfügte der Beklagte eine Einladung der Klägerin auf den 24.11.2010, 11.00 Uhr (.....) mit dem Ziel „Kontakt während der Elternzeit“. Zugleich verwies er darauf, dass ihr Arbeitslosengeld um 10% der für die Klägerin nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistungen für die Dauer von drei Monaten abgesenkt wird, wenn sie ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leistet.

Die Klägerin erschien zum Meldetermin am 24.11.2010 nicht, sondern zur gleichen Uhrzeit am 25.11.2010, 11.00 Uhr. Am 25.11.2010 wies die Klägerin darauf hin, dass die Elternzeit 3 Jahre in Anspruch genommen werde.

Nach vorheriger Anhörung am 05.01.2011 erließ der Beklagte am 19.01.2011 den streitgegenständlichen Sanktionsbescheid, der das der Klägerin zustehende Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.02.2011 bis 30.04.2011 monatlich um 10 v. H. der maßgebenden Regelleistungen absenkte. Die Absenkung belief sich auf 32,30€ monatlich. Die Begründung der Klägerin in ihrer Anhörung, den Wochentag einfach verwechselt zu haben, stelle bei Abwägung der persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit keinen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II dar.

(.....)

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte isolierte Anfechtungsklage, § 54 Abs.1 1. Alt. SGG ist zulässig und sachlich begründet.

(.....)

Die Bescheide sind dennoch rechtswidrig, weil sie unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände gegen den staatliches Handeln kontrollierenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. (.....)

Eine rechtmäßige Meldeaufforderung liegt nur vor, wenn sie der Verwirklichung eines der in § 309 SGB III abschließend aufgezählten Meldezwecke dient. Der Meldezweck muss wenigstens stichwortartig in der Meldeaufforderung selbst mitgeteilt werden (LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 18.02.2005, AZ L 8 AL 4106/03). Stichpunkte wie: Angebot einer Fördermaßnahme, Fertigung einer neuen Eingliederungsvereinbarung, sind dabei ausreichend und müssen nicht weiter begründet oder erläutert werden. (vgl. LSG Berlin- Brandenburg, Beschluss v. 21.07.2011L; Az. 14 AS 999/11 B ER).

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem hier stichpunktartig aufgeführten Zweck, „Kontakt während der Elternzeit“ um einen in der Auflistung in § 309 Abs. 2 SGB III benannten Meldezweck, z.B. der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren (§ 309 Abs. 2 Nr. 4) oder der Prüfung des Vorliegens von Voraussetzungen für den Leistungsanspruch (§ 309 Abs.2 Nr.4) handelt, oder ob ein Zusammenhang mit der in der Vorschrift benannten Meldezwecke der näheren Erläuterung bedurft hätte. Denn der Meldetermin diene hier zunächst nur der Frage, ob die Elternzeit weiterhin in Anspruch genommen wird oder nicht.

Ob und wann eine Meldeaufforderung ergeht, die einen Verwaltungsakt darstellt, liegt gemäß § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 3 S. 1 SGB III im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Grundsicherung, der sich am Zweck der Meldepflicht und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Die Meldeaufforderung muss zur Erreichung des konkreten Meldezwecks erforderlich, geeignet und angemessen sein, weshalb eine persönliche Meldung nur dann angemessen ist, wenn der Meldezweck nicht mit mildereren Mitteln, z. B. auf telefonischem Weg erreicht werden kann (Birk, in LPK-SGB II, 2. Aufl., § 59 Rn. 4). Die Einladung des Beklagten allein aus diesem Grund war nicht notwendig, da dem Beklagten einfachere Mittel zur Verfügung standen, wie z. B. eine kurze schriftliche Nachfrage bei der Klägerin mit der Bitte um kurzfristige (fern-)mündliche oder schriftliche Rückäußerung, um die gewünschte Information zu erhalten. Bereits aus diesem Grund war die Meldeaufforderung verbunden mit einer Sanktionsandrohung nicht erforderlich, die anschließend verhängte Sanktion nicht verhältnismäßig.

Die Sanktion war jedoch im konkreten Fall auch deshalb nicht verhältnismäßig, da die Klägerin den Termin am nächsten Tag nachgeholt hat und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Klägerin gerade nicht alle Möglichkeiten zu Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpft.

An den Hilfeempfänger sind, im Hinblick auf die Sicherstellung von einzuhaltenden Terminen, keine höheren Anforderungen zu stellen, als an einen Nichthilfeempfänger. Soweit ein Schöffe, ehrenamtlicher Richter, Sachverständiger oder Zeuge einen Terminstag oder eine Terminsstunde infolge eines geringfügigen Versehens versäumt, liegen die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht vor, wenn das Ausbleiben am Fortgang eines terminierten Verfahrens keine weiteren Auswirkungen hat.

Ordnungsgeld bezweckt dabei eine Achtung und Durchsetzbarkeit derjenigen staatsbürgerlichen Ehrenpflichten, die z. B. den Zeugen treffen, damit das sachliche Recht siegen kann (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Auflage, § 380 Rdnr.2). Zwar steht die Verhängung von Ordnungsgeld nicht im Belieben des Gerichts. § 380 ZPO verlangt die Festsetzung von Ordnungsgeld im Falle der Säumnis des Zeugen und räumt dem Gericht kein Ermessen ein. Bei einer nachträglichen Entschuldigung muss jedoch eine Abwägung stattfinden, ob diese zumindest in dem Sinne akzeptabel erscheint, dass der Rechtsstreit ohne Einsatz von Ordnungsmitteln fortgeführt werden kann. (Bayerisches Landessozialgericht Beschluss vom 01.09.2009, Az. L 2 B 1113/08 SB). Ebenso ist von der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 56 Abs.1 GVG bei geringem Verschulden eines zur Hauptverhandlung geladenen Schöffen an seinem Ausbleiben, und unverzüglicher Erledigung der Strafsache durch Zurückgreifen auf einen Hilfsschöffen abzusehen (KG Berlin, Beschluss vom 05.04.2000, Az. 4 WS 30/10). Auch kann Ordnungsgeld nach §§ 51 Abs. 1 S. 2 ArbGG, 141 Abs. 3 ZPO nur dann festgesetzt werden, wenn das unentschuldigte Ausbleiben der Partei die Sachaufklärung erschwert und dadurch den Prozess verzögert (Landesarbeitsgericht Rheinland – Pfalz, Beschluss vom 15.08.2011, AZ.3 Ta 133/11, m. w. N).

Wird das Ordnungsgeld dann allein deshalb verhängt oder aufrechterhalten, weil der Betroffene säumig war, ohne dass dieses Säumnis weiteren Einfluss auf das Verfahren hatte, hat das Ordnungsmittel nur den nicht mehr von der Ermächtigungsnorm umfassten Zweck, den Säumnigen zu reglementieren.

(.....)

Dem Hilfeempfänger ist das gleiche Augenblicksversagen (hier: durch Verwechslung des Datums des Meldetermins) zuzugestehen, wie jedem anderen, der mit Behörden oder Gerichten in Berührung steht. Durch den Termin wurde kein weiterer Organisationsaufwand verursacht. Der Zeitaufwand des Sachbearbeiters am 25.11.2010 bezog sich zumindest nach dem Aktenvermerk Bl. 810 der Leistungsakte zu 2/3 auf das Versäumnis der Klägerin und demgegenüber zu einem erkennbar geringeren Teil auf das eigentliche Ziel „Kontakt während der Elternzeit“. Weder war damit zu rechnen, dass der Klägerin nochmals eine Terminverwechslung unterlaufen könnte, noch war der Organisationsablauf des Beklagten durch die einen Tag später erfolgte kurze Feststellung, dass die Klägerin ihre Elternzeit auf 3 Jahre verlängert, in irgendeiner Weise beeinträchtigt.